



20. Jan. 2021

# FRTG GROUP Newsletter



## AKTUELL

## Corona Sonderausgabe

### Aktuelle Themen:

- I. Corona-Hilfen – Grundsätzliches
- II. Corona-Hilfen – Übersicht
- III. Corona-Hilfen – Links
- IV. Urlaub (wieder) vor Kurzarbeit
- V. Störung der Geschäftsgrundlage bei Gewerbemiet- und Pachtverträgen

## I. Corona-Hilfen – Grundsätzliches

Die behördlichen Einschränkungen insbesondere des Lockdown verpflichten den Staat, die von den Beeinträchtigungen betroffenen Unternehmen zu stützen. Seit dem Ausbruch der Pandemie im März 2020 hat es eine ganze Reihe von Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen gegeben, über die wir regelmäßig berichtet haben. Inzwischen ist es außerordentlich schwierig geworden, die einzelnen Bestimmungen der Förderprogramme auseinander zu halten und nachvollziehen zu können. Dies hat verschiedene Ursachen. Die politischen Ankündigungen stimmen nicht immer mit den Hilfsprogrammen überein und die Bescheide enthalten Einschränkungen, von denen bei der Beantragung noch nicht die Rede war. Im Weiteren überschneiden sich die Programme, sodass es nicht einfach ist herauszufinden, welche der Maßnahmen für das Unternehmen das passende ist. Vor allem aber stehen sämtliche Maßnahmen unter den Rahmenbedingungen des EU-Beihilferechts. So kann ein Unternehmen zwar im Grundsatz für das eine oder andere Programm berechtigt sein, scheitert aber möglicherweise an einer Limitierung.

Insbesondere bei der Novemberhilfe und bei der Dezemberhilfe hat es erhebliche Irritationen gegeben, zumal sie nunmehr als Bestandteil der Überbrückungshilfe III betrachtet werden. Die Erstattung von 75 % des Umsatzausfalls gegenüber dem Vorjahresmonat klang zunächst wie eine überzogene Unterstützungsmaßnahme und war es auch, jedenfalls dann, wenn der Wareneinsatz bereits mehr als 25 %

ausgemacht hat. Nachdem sich herausgestellt hat, dass mit der Novemberhilfe und der Dezemberhilfe Höchstgrenzen des EU-Beihilferechts überschritten werden könnten, bediente man sich eines anderen Programms und nennt das ganze fantasievoll Novemberhilfe plus bzw. Dezemberhilfe plus. Da aber war zu beachten, dass maximal 70 % der unvermeidbaren Fixkosten gefördert werden dürfen, wobei bei Klein- und Kleinstunternehmen die Deckelung auf 90 % erhöht wurde. Klein- und Kleinstunternehmen sind innerhalb der KMU-Definition der EU solche, deren Mitarbeiterzahl unter 50 liegt und deren Umsatzerlöse oder Bilanzsumme unter 10 Mio. € liegen (KMU: unter 250 Mitarbeiter und entweder weniger als 50 Mio. € Umsatzerlöse oder 43 Mio. Bilanzsumme; Kleinstunternehmen: unter 10 Mitarbeiter und weniger als 2 Mio. € Umsatzerlöse oder Bilanzsumme). Der Begriff der unvermeidbaren Fixkosten ist nicht identisch mit den reglementierten förderfähigen Fixkosten, wie sie im Rahmen der Überbrückungshilfe I gefördert wurden, sondern geht darüber hinaus und entspricht im Ergebnis eher dem allgemeinen betriebswirtschaftlichen Fixkostenverständnis.

Gilt bei einer behördlich angeordneten Schließung die Novemberhilfe oder die Novemberhilfe plus? Bis zum heutigen Erscheinungsdatum konnten uns die amtlichen Stellen hierzu keine Auskunft erteilen.

Die Grenzen des Beihilferechts waren natürlich auch vorher bekannt. Offensichtlich weiß man aber auch in den Ministerien nicht mehr, wie

diese in der Praxis Hand zu haben sind. Anders ist nicht erklärbar, dass diese Begrenzungen erst lange nach Bekanntgabe der November- bzw. Dezemberhilfe verlautbart wurden.

Ein weiteres Ärgernis sind die verspäteten Auszahlungen. Auch dies hängt nicht nur damit zusammen, dass man die Auszahlungsstellen und ihre Prüfkriterien erst einmal einrichten muss, sondern vor allem auch damit, dass das EU-Beihilferecht zu beachten ist.

Die Wirtschaft tut gut sich darauf einzustellen, dass sämtliche Auszahlungen in Nachhinein einer durchaus strengen staatlichen Prüfung unterzogen werden. Bereits die erste Förderung der Soforthilfe hat dies bewiesen. Es sind nicht nur die damals leider vorgekommenen Betrugsfälle, die zu einer gewissen Schärfe geführt haben. Vielmehr entspricht es dem deutschen Verständnis zu überprüfen, ob ein Unternehmen tatsächlich beihilfeberechtigt war und wenn nicht, dies zurück zu fordern. Von der Steuergesetzgebung haben wir gelernt, dass politische Ankündigungen insbesondere einer gewissen Großzügigkeit regelmäßig wertlos sind, weil es am Ende nur auf die harten Fakten ankommt. Und die sind leider andere als die bei Verkündung der Programme.

Volkswirtschaftlich besonders ärgerlich ist, dass von denjenigen Unternehmen, die die Corona-Krise nicht überleben, aufgrund Insolvenz nichts zu holen sein wird. Die Unternehmen, die die Krise gemeistert haben unter enormen Einschränkungen und natürlich auch Verlusten,

werden diejenigen sein, die am Ende zur Kasse gebeten werden. Der Mittelstand ist daher gut beraten, eine möglichst breite Überlebensstrategie zu entwickeln, damit man nicht nur Corona überlebt, sondern auch die erwartbaren Rückforderungen des Staates.

Ein anderer Rat steht dem geradezu entgegen. Die große Verwirrung um Antragsberechtigung, Zuschusshöhe und -begrenzung lässt die Verhaltensweise empfehlen, alles zu beantragen, dessen man habhaft werden kann. Das Rückzahlungsrisiko bleibt im Auge zu behalten. Aber ein im Nachhinein berechtigter Zuschuss kann nicht mehr nachträglich beantragt werden.

## II. Corona-Hilfen – Übersicht

Auch für kundige Beobachter und Betroffene ist es ausgesprochen schwierig, den Überblick über die einzelnen Hilfsmaßnahmen zu behalten. Wir haben es uns daher zur Aufgabe gemacht, in möglichst kompakter Form die Programme darzustellen und dazu die **Anlage 1** erstellt. Die zweigeteilte Übersicht betrifft folgende Förderprogramme:

1. Soforthilfe, beispielhaft für NRW erweitert
2. Überbrückungshilfe I (01.06. bis 31.08.2020)
3. Überbrückungshilfe II (01.09. bis 31.03.2021)
4. Überbrückungshilfe III (01.01. bis 30.06.2021)
5. Neustart Hilfe (nunmehr Bestandteil der Überbrückungshilfe III)
6. Novemberhilfe einschließlich Novemberhilfe plus

## 7. Dezemberhilfe einschließlich Dezemberhilfe plus

Wie ausgeführt muss man beachten, dass sich unter der Ägide des Beihilferechtes die Programme überschneiden, sodass sie auch zusammengefasst betrachtet werden können bzw. müssen. Das gilt zum Beispiel für die Überbrückungshilfen I und II sowie die Überbrückungshilfe III einschließlich Neustarthilfe und November- und Dezemberhilfe. Leider macht dies die Recherche selbst auf den offiziellen Seiten der Ministerien ausgesprochen mühevoll. Auch bei den beliebten FAQ herrscht nicht immer Klarheit. Sie werden ständig im wohlverstandenen Sinne ergänzt, führen aber dazu, dass eine Differenzierung zunehmend schwierig wird.

Ein weiterer Hinweis sei dahingehend erlaubt, dass unsere Übersicht ausschließlich Zuschüsse beinhaltet. Wir haben demzufolge mögliche Kredithilfen der KfW außen vorgelassen. Das ändert jedoch nichts daran, dass diese Kredithilfen ebenfalls Bestandteile des EU-Beihilferechts sind und somit bei Inanspruchnahme zum Ausschöpfen des Limits führen können. So kann es zum Beispiel für ein Unternehmen außerordentlich hilfreich sein, einen KfW-Schnellkredit in voller Höhe zurückzuzahlen, weil ansonsten die Überbrückungshilfe II nicht gewährt werden kann. Da die Überbrückungshilfe II einen nicht rückzahlbaren Zuschuss darstellt, der KfW-Schnellkredit jedoch in jedem Fall zurückgezahlt werden muss, liegt der Vorteil auf der Hand. Durch die Überschneidungen der Programme ergeben sich auch wesentliche Unterschiede

hinsichtlich der Betrachtungszeiträume. Die Zuschüsse werden für einen bestimmten Zeitraum gezahlt, bei der Überbrückungshilfe II zum Beispiel für eine Monatsunterdeckung im Zeitraum 01.09. bis 31.12.2020. Hierbei handelt es sich um den **Leistungszeitraum**. Davon zu unterscheiden ist der **beihilfefähige Zeitraum**. Dabei handelt es sich um denjenigen Zeitraum, der als Voraussetzung die Umsatzeinbuße nennt und nach dem die (unvermeidbaren) Fixkosten berechnet werden. Während bei der Überbrückungshilfe II der Leistungszeitraum die Monate September bis Dezember 2020 umfasst, erstreckt sich der beihilfefähige Zeitraum auf die Monate März bis Dezember 2020. Einfach ausgedrückt: es ist ohne weiteres möglich, eine Überbrückungshilfe II für den Monat November 2020 zu erhalten und hinsichtlich der Fixkosten die Monate April und/oder Mai 2020 herauszugreifen.

Natürlich ist dann dabei zu beachten, dass bereits im Beihilfezeitraum erhaltene Zuschüsse aus anderen Programmen gegen zu rechnen sind.

Für Unternehmen und Kaufleute sind diese Rahmenbedingungen schwierig nachzuvollziehen. Hilfreich sind beim Zurechtfinden die gemeinsam vom BMWi und vom BMF veröffentlichten FAQ zu Beihilferegelungen für alle Programme (<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilferecht/faq-liste-beihilferecht.html>). Das dort unter „3. Beihilfefähiger Zeitraum“ aufgeführte Beispiel eines Restaurants haben wir als **Anlage 2** beigefügt. Aus diesem „offiziellen“ Beispiel

wird ein wenig klar, was es mit der Unterscheidung des Leistungszeitraums und des beihilfefähigen Zeitraums auf sich hat und wie Novemberhilfe und Dezemberhilfe als Bestandteil der Überbrückungshilfe II gehandhabt werden.

Eine weitere **Anlage 3** zeigt eine Gesamtübersicht der Förderinstrumente, aktuell entnommen von der Website des BMWi.

### III. Corona-Hilfen – Links

Uns ist klar, dass unsere Übersicht nicht mehr sein kann als eine Orientierungshilfe. Für detailliertere Informationen eignen sich diverse Quellen, die wir nachfolgend aufgeführt haben:

#### **Überbrückungshilfe I:**

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste-01.html>

#### **Überbrückungshilfe II:**

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste-02.html>

#### **Überbrückungshilfe III:**

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/ueberbrueckungshilfe-III.html>

#### **November- / Dezemberhilfe:**

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

#### **Beihilferegelungen:**

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilferecht/faq-liste-beihilferecht.html>

### IV. Urlaub (wieder) vor Kurzarbeit

Der für viele Unternehmen wirtschaftlich extrem schwierigen Situation, die durch die Corona-Pandemie entstanden ist, hat der Gesetzgeber schon früh im Verlauf der Pandemie Rechnung getragen, indem zahlreiche Grundsätze der Kurzarbeit gelockert wurden, um dieses arbeitsmarktpolitische Instrument einer möglichst großen Anzahl von Unternehmen und Arbeitnehmern zugänglich zu machen. In Anbetracht der Tatsache, dass ein Ende der Pandemie auch zum Jahreswechsel noch nicht wirklich in Sicht war und auch weiterhin nicht ist, wurden viele dieser Regelungen bis in dieses Jahr hinein verlängert. Relativ unbemerkt von der breiten Öffentlichkeit wurde jedoch die Regelung bezüglich der Verwendung von Urlaubstagen zur Abwendung von Kurzarbeit nicht ins Jahr 2021 übernommen. Eine Nichtbeachtung kann einschneidende Folgen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben.

Bis zum 31.12.2020 war nach den entsprechenden Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit die Inanspruchnahme von Urlaubstagen aus dem laufenden Urlaubsjahr keine Bedingung für das Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Kurzarbeitergeld. Am 23.12.2020 hat die Bundesagentur für

Arbeit ihre Durchführungsanweisungen zum Kurzarbeitergeld für das Jahr 2021 aktualisiert. Wörtlich heißt es dort: „Ab dem 01.01.2021 ist nicht verplanter Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit wieder einzufordern.“ Hintergrund für das Auslaufen der Sonderregelung ist der neu eingeführte Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz, der bei Schulschließungen wegen Corona jetzt in Betracht kommt.

Weil am 01.01.2021 das neue Urlaubsjahr begonnen hat, haben alle Arbeitnehmer ab diesem Zeitpunkt auch neue Urlaubsansprüche. Nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit muss dieser neue Urlaub grundsätzlich eingesetzt werden, bevor die Voraussetzungen für Kurzarbeit vorliegen. Konsequenterweise umgesetzt bedeutet dies, dass es in keinem Unternehmen im Januar 2021 Kurzarbeit geben kann, denn alle Arbeitnehmer haben schließlich noch ihren Urlaubsanspruch für 2021.

Es ist daher wichtig, die Weisungen genau zu lesen. **Nur „nicht verplanter“ Erholungsurlaub geht nämlich der Kurzarbeit vor.** Sofern und soweit die Arbeitnehmer ihren Jahresurlaub vollständig geplant haben, muss dieser nicht mehr zur Abwendung von Kurzarbeit eingesetzt werden. Soll auch für den Monat Januar 2021 Kurzarbeitergeld beantragt werden, müssen Sie unbedingt darauf achten, dass Ihre Mitarbeiter ihren Urlaub verplanen. Eine spätere einvernehmliche Änderung der Urlaubsplanung dürfte unschädlich sein.

## V. Störung der Geschäftsgrundlage bei Gewerbemiet- und Pachtverträgen

Der Deutsche Bundestag hat am 17.12.2020 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens angenommen. Eine wichtige Regelung in diesem Gesetz betrifft nicht das Restschuldbefreiungsverfahren, sondern Gewerbemiet- und -pachtverträge. Es war bisher streitig, ob in Fällen, in denen infolge der staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie die vermieteten Räume für den Betrieb des Mieters bzw. Pächters nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung verwendbar sind, dieser einwenden kann, dass ein Fall der Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB gegeben ist. Nunmehr wird versteckt in einem neuen Art. 240 § 7 EGBGB geregelt, dass dann, wenn vermietete Grundstücke oder vermietete Räume, die keine Wohnräume sind, infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie für den Betrieb des Mieters nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung verwendbar sind, vermutet wird, dass sich insofern ein Umstand im Sinne des § 313 Abs. 1 BGB, der zur Grundlage des Mietvertrages geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat. Dies ist auf Pachtverträge entsprechend anzuwenden.

Rechtsfolge ist, dass dann, wenn die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, Anpassung des Vertrages verlangt werden kann, soweit einem Teil

unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Ist eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil den Vertrag kündigen.

Durch diese Neuregelung entsteht also die Gefahr, dass behördliche Schließungsmaßnahmen entweder dem Vermieter oder dem Mieter (je nachdem wer benachteiligt ist) bei Scheitern einer einvernehmlichen Anpassung des Vertrages die Kündigung des Mietvertrags aufgrund Wegfalls der Geschäftsgrundlage ermöglichen.



Bitte beachten Sie, dass die Thematik aufgrund der dynamischen Entwicklung derzeit nahezu täglich Änderungen erfährt. Die nachfolgenden Informationen stellen den aktuellen Rechtsstand zum 19.01.2021 dar. Für Detailfragen oder Sonderfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

## Anlage 1

### Übersicht über Corona-bedingte Förderprogramme I (Stand 19.01.2021)

	<b>Soforthilfe (NRW)</b>	<b>Überbrückungshilfe I</b>	<b>Überbrückungshilfe II</b>	<b>Überbrückungshilfe III</b>
<b>Beginn Antragstellung</b>	27.03.2020 f. Zeitraum 01.03.-31.05.2020	Zeitraum 01.06.-31.08.2020 Antragstellung ab Anfang 07/2020	Zeitraum 01.09.-31.12.2020 Antragstellung ab 21.10.2020	Zeitraum 01.01. – 30.06.2021 Antragstellung voraussichtlich ab 01./2021
<b>Ende Antragstellung</b>	31.05.2020	09.10.2020 verlängert v. 31.08., 30.09.2020	31.03.2021 verlängert v. 31.01.2021	offen
<b>Förderhöhe</b>	Je nach MA-Anzahl gestaffelt: € 9.000 (<= 5 MA) v. Bund € 15.000 (<= 10 MA) v. Bund € 25.000 (<= 50 MA) v. Land NRW € 2.000 (Künstler als Mitglied Künstlersozialkasse)	je nach MA-Anzahl gestaffelt im Verhältnis zu jeweiligen Vergleichsmonaten max.: € 3.000 p.Mt. (<= 5 MA) € 5.000 p.Mt. (<= 10 MA) € 50.000 p.Mt. (> 10 MA)	max: € 50.000 p.Mt.	max: € 200.000 p.Mt. (bei Umsatzrückgang); geplant: € 1.000.000 max: € 500.000 p.Mt. (bei behördlich angeordneter Betriebsschließung); geplant € 1.500.000
<b>Limitierung</b>	Bundesregelung Kleinbeihilfen: max. 800.000 €	Bundesregelung Kleinbeihilfen, De-minimis-Verordnung: max. 1 Mio. €	Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020: max. 70 % der ungedeckten Fixkosten, 90 % bei Klein- und Kleinunternehmen (< 50 Mitarbeiter und < 10 Mio. Umsatzerlöse oder Bilanzsumme)	Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020: max. 70 % der ungedeckten Fixkosten, 90 % bei Klein- und Kleinunternehmen (< 50 Mitarbeiter und < 10 Mio. Umsatzerlöse oder Bilanzsumme)
<b>Antragsberechtigt</b>	Direkt und indirekt betroffene Unternehmen aller Branchen, Soloselbständige, Künstler	KMU (nach EU-Kriterien), Soloselbständige, gemeinn. Organisationen, Vereine	KMU (nach EU-Kriterien), Soloselbständige, gemeinn. Organisationen, Vereine	Alle Unternehmen, Soloselbständige, Angehörige freier Berufe bis max. 500 Mio. Jahresumsatz
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umsatzhalbierung 03/2020 geg. Vorjahresmonat oder</li> <li>Verlust häufiges Auftragsvolumen v. vor 01.03.2020 oder</li> <li>Betriebsschließung auf behördliche Anordnung oder</li> <li>Zusätzlich gem. Bescheiden: Liquiditätsengpass</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umsatzeinbruch vom 01.04.-31.05.2020 um mehr als 60 % geg. Vorjahreszeitraum</li> <li>Monate einzeln betrachtet: 40 % von 40 %- 50 % Umsatzeinbruch 50 % von 50 %- incl. 70 % Einbruch 80 % ab 70 % Einbruch</li> <li>1.Stufe: Glaubhaftmachung Umsatzrückgang und bestimmte Fixkosten durch Einreichung Antrag</li> <li>2. Stufe Nachweis Umsatzeinbruch 04-08/2020</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umsatzeinbruch vom 01.04.-30.08.2020 um mehr als 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten oder mind. 30 % im Durchschnitt 04-08/2020 zum Vergleichszeitraum in 2019</li> <li>Monate einzeln betrachtet: 40 % Fixkostenerstattung von 30 %- 50 % Umsatzeinbruch 60 % von 50 %- incl. 70 % Einbruch 90 % ab 70 % Einbruch</li> <li>1.Stufe: Glaubhaftmachung Umsatzrückgang und Fixkosten durch Einreichung Antrag</li> <li>2. Stufe Nachweis Umsatzeinbruch 04-08/2020</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umsatzeinbruch vom 01.04.-31.12.2020 um mehr als 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten oder mind. 30 % im Durchschnitt 04-12/2020 zum Vergleichszeitraum in 2019 oder</li> <li>Umsatzeinbruch von mind. 40 % in 11/2020 – 06/2021 (nicht behördlich angeordnete Schließung des Unt.) oder</li> <li>Umsatzeinbruch von mind. 30 % in 12/2020 – 06/2021 (für behördlich angeordnet geschlossene Unternehmen)</li> <li>Monate einzeln betrachtet: bis zu 40 % Fixkostenerstattung zw. 30 % - 50% Umsatzeinbruch bis 60 % zw. 50 % - 70 % Einbruch bis zu 90 % ab 70 % Einbruch</li> <li>1.Stufe: Glaubhaftmachung Umsatzrückgang und Fixkosten durch Einreichung Antrag</li> <li>2. Stufe Nachweis Umsatzeinbruch</li> </ul>



	<b>Soforthilfe (NRW)</b>	<b>Überbrückungshilfe I</b>	<b>Überbrückungshilfe II</b>	<b>Überbrückungshilfe III</b>
<b>Beantragung durch Prüfung Rückzahlungs-voraussetzungen</b>	Soforthilfeempfänger selbst direkt Online Zahlungsempfänger zunächst selbst bis 06/2020, zurückgezogen im Sommer 2020, wieder in Kraft seit 12/2020	StB, WP, RA über gesonderten Zugang Schlussabrechnung für Antragsteller StB, WP, RA bis 31.12.2021 und Mitteilung endgültiger Umsatz an Bewilligungsstellen der Länder	StB, WP, RA über gesonderten Zugang Schlussabrechnung für Antragsteller durch StB, WP, RA bis 31.12.2021 und Mitteilung endgültiger Umsatz an Bewilligungsstellen der Länder	StB, WP, RA über gesonderten Zugang Schlussabrechnung für Antragsteller durch StB, WP, RA und Mitteilung endgültiger Umsatz an Bewilligungsstellen der Länder
<b>Rückzahlung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach fehlgeschlagener erster Rückforderungscharge Abbruch, erneuter E-Mail-Versand ab 12/2020 an alle Soforthilfeempfänger mit Berechnungshilfe für über 3 Monate nachzuweisende Liquiditätsunterdeckung und Rückmeldeformular</li> <li>Abrechnung Rückmeldungen ab 12/2020 Frühjahr 2021</li> <li>Rückzahlung Soforthilfe Herbst 2021</li> </ul>	nach Schlussabrechnung spätestens bis zum 31.12.2021	nach Schlussabrechnung spätestens bis zum 31.12.2021	nach Schlussabrechnung
<b>Status</b>	Beantragung abgelaufen am 01.06.2020, Rückmeldeverfahren läuft, Rückzahlung bis spät. Herbst 2021	Beantragung abgelaufen am 10.10.2020	Beantragung bis 31.03.2021 möglich	Beantragung noch nicht möglich, voraussichtlich ab Ende Januar 2021
<b>Verhältnis Corona-Hilfen</b>	Kein Kumulationsverbot	Die Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe des Bundes auf die Überbrückungshilfe.	Eine Inanspruchnahme der 1. Phase der Überbrückungshilfe und/oder der Soforthilfe schließt die Inanspruchnahme der 2. Phase der Überbrückungshilfe nicht aus. Eine Überschneidung der Förderzeiträume von 1. und 2. Phase der Überbrückungshilfe ist ausgeschlossen. Dementsprechend erfolgt keine anteilige Anrechnung der Zuschüsse der 1. Phase der Überbrückungshilfe auf die Zuschüsse der 2. Phase der Überbrückungshilfe. Es gilt in allen Fällen der Grundsatz, dass Kosten nur einmalig gefördert werden können. Das Beziehen anderer Soforthilfen ist zu berücksichtigen, wenn es darum geht, ob der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ zulässige Höchstbetrag überschritten	Eine Inanspruchnahme der 1. oder 2. Phase der Überbrückungshilfe und/oder der Soforthilfe schließt die Inanspruchnahme der 3. Phase der Überbrückungshilfe nicht aus. Eine Überschneidung der Förderzeiträume von 1., 2. und 3. Phase der Überbrückungshilfe ist ausgeschlossen. Es gilt in allen Fällen der Grundsatz, dass Kosten nur einmalig gefördert werden können. Das Beziehen anderer Soforthilfen ist zu berücksichtigen, wenn es darum geht, ob der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ zulässige Höchstbetrag überschritten

Quellen: BMWi/BMF, wirtschaft.nrw

## Übersicht über Corona-bedingte Förderprogramme II (Stand 19.01.2021)

	Neustarthilfe (Teil der Überbrückungshilfe III)	Novemberhilfe	Dezemberhilfe
<b>Beginn Antragstellung</b>	f. Zeitraum 12/2020-06/2021 voraussichtlich ab Januar 2021	f. Zeitraum 02.11.-30.11.2020 Antragstellung ab 25.11.2020	f. Zeitraum 01.12.-31.12.2020 Antragstellung ab 22.12.2020
<b>Ende Antragstellung</b>	offen	30.04.2021 (verlängert v. 31.01.2021)	30.04.2021 (verlängert v. 31.03.2021)
<b>Förderhöhe</b>	25 % des Referenzumsatzes aus 12/2020 – 06/2021, max. € 5.000 (als Vorschuss)	Erstattung Umsatzaufschlag bis zu 75 % des Vergleichsumsatzes in 11/2019	Erstattung Umsatzaufschlag bis zu 75 % des Vergleichsumsatzes in 12/2019
<b>Limitierung</b>	offen	Bundesregelung Kleinbeihilfen, De-minimis-Verordnung; max. 1 Mio. €	Bundesregelung Kleinbeihilfen, De-minimis-Verordnung; max. 1 Mio. €
<b>Antragsberechtigt</b>	Solo Selbständige, die bislang keine Fixkosten geltend machen konnten, als Betriebskostenpauschale	Direkt, indirekt und mittelbar v. Corona-bedingten behördl. angeordneten Betriebsschließungen Betroffene	Direkt, indirekt und mittelbar v. Corona-bedingten behördl. angeordneten Betriebsschließungen Betroffene
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einkommen im Referenzzeitraum aus 2019 zu mind. 51 % aus selbständiger Tätigkeit erzielt</li> <li>Umsatzrückgang &gt; 50 % in 2 aufeinanderfolgenden Monaten</li> <li>oder 30 % (im Durchschnitt) f. 04-12/2020 oder</li> <li>Mind. 40 % in 11/2020 oder 12/2020</li> </ul>	Behördlich angeordnete Betriebsschließung	Behördlich angeordnete Betriebsschließung
<b>Beantragung durch</b>	Soloselbständige, die bisher keinen Überbrückungshilfeantrag gestellt haben, direkt über die Überbrückungshilfe-Plattform bis € 5.000	<ul style="list-style-type: none"> <li>StB, WP, RA</li> <li>Soloselbständige direkt über die Überbrückungshilfe-Plattform bis € 5.000</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>StB, WP, RA</li> <li>Soloselbständige direkt über die Überbrückungshilfe-Plattform bis € 5.000</li> </ul>
<b>Prüfung Rückzahlungs-voraussetzungen</b>	Endabrechnung durch Selbstprüfung	Schlussabrechnung spät: bis 31.12.2021 durch StB, WP, RA	Schlussabrechnung spät: bis 31.12.2021 durch StB, WP, RA
<b>Rückzahlung</b>	Unaufgeforderte Mitteilung durch Soloselbständige an auszahlende Stelle bis 31.12.2021 und Rückzahlung		
<b>Status</b>	Beantragung noch nicht möglich, geplant für die ersten Wochen 2021	Antragstellung seit 25.11.2020 möglich, Abschlagszahlungen laufen seit 25.11.2020, finale Auszahlungen geplant 12.01.2021	Antragstellung seit 22.12.2020 möglich, Abschlagszahlungen laufen seit 05.01.2021, finale Auszahlungen geplant für Ende Januar

	<b>Neustarthilfe</b> (Teil der Überbrückungshilfe III)	<b>Novemberhilfe</b>	<b>Dezemberhilfe</b>
<b>Verhältnis Corona-Hilfen</b>		Der Leistungszeitraum des Hilfsprogramms für den November 2020 überschneidet sich mit der zweiten Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Leistungszeitraum September bis Dezember 2020). Eine Inanspruchnahme des Überbrückungshilfeprogramms und/oder der Soforthilfe schließt die Inanspruchnahme der Novemberhilfe nicht aus. Leistungen aus der Überbrückungshilfe für den selben Leistungszeitraum werden angerechnet.	Der Leistungszeitraum des Hilfsprogramms für den Dezember 2020 überschneidet sich mit der zweiten Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Leistungszeitraum September bis Dezember 2020). Eine Inanspruchnahme des Überbrückungshilfeprogramms und/oder der Soforthilfe schließt die Inanspruchnahme der Dezemberhilfe nicht aus. Leistungen aus der Überbrückungshilfe für den selben Leistungszeitraum werden angerechnet.
		<b>Novemberhilfe Plus</b>	<b>Dezemberhilfe Plus</b>
<b>Voraussetzung</b>		Behördlich angeordnete Betriebsabrechnung in 11/2020	Behördlich angeordnete Betriebsabrechnung in 12/2020
<b>Förderhöhe</b>		Erstattung Umsatzauf bis zu 75 % des Vergleichsumsatzes in 11/2019	Erstattung Umsatzauf bis zu 75 % des Vergleichsumsatzes in 12/2019
<b>Limitierung</b>		Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020: max. 70 % der ungedeckten Fixkosten, 90 % bei Klein- und Kleinstunternehmen (< 50 Mitarbeiter und < 10 Mio. Umsatzerlöse oder Bilanzsumme), max. 4 Mio. €	Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020: max. 70 % der ungedeckten Fixkosten, 90 % bei Klein- und Kleinstunternehmen (< 50 Mitarbeiter und < 10 Mio. Umsatzerlöse oder Bilanzsumme), max. 4 Mio. €
<b>Status</b>		Beantragung noch nicht möglich, voraussichtlich ab Ende Januar 2021; Konkurrenzverhältnis zur Novemberhilfe unklar	Beantragung noch nicht möglich, voraussichtlich ab Ende Januar 2021; Konkurrenzverhältnis zur Dezemberhilfe unklar

Quellen: BMWi/BMF

## Anlage 2

### BMWi-Veröffentlichung FAQ zu Beihilferegulungen (für alle Programme)

#### Ziffer II 3: Beihilfefähiger Zeitraum

Zu unterscheiden sind der Leistungszeitraum und der „beihilfefähige Zeitraum“ eines Programms im Sinne der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020:

- Der **Leistungszeitraum** ist jener Zeitraum, für den eine Förderung beantragt werden kann (z.B. Überbrückungshilfe II für September bis Dezember 2020).
- Der **„beihilfefähige Zeitraum“** ist jener Zeitraum, der für die Berechnung der ungedeckten Fixkosten eines Unternehmens herangezogen wird. Voraussetzung für die Förderung ist dabei immer, dass im entsprechenden Zeitraum mindestens 30prozentige Umsatzeinbußen vorliegen.

Der beihilfefähige Zeitraum ist somit nicht identisch mit dem Leistungszeitraum des jeweiligen Förderprogramms, wie sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt.

	Leistungszeitraum	Beihilfefähiger Zeitraum
<b>Überbrückungshilfe II</b>	Sept. – Dez. 2020	März – Dez. 2020
<b>Novemberhilfe Plus</b>	Nov. 2020	März – Nov. 2020
<b>Dezemberhilfe Plus</b>	Dez. 2020	März – Dez. 2020

Die Abweichungen ergeben sich daraus, dass die beihilferechtlichen Vorgaben möglichst flexibel angewendet werden, um die betroffenen Unternehmen zielgerichtet zu unterstützen. Natürlich steht es jedem Unternehmen frei, als beihilfefähigen Zeitraum nur den entsprechenden Leistungszeitraum zu wählen. Der Zeitraum, für den eine Förderung beantragt wird, ist dabei auch zwingend als Teil des beihilfefähigen Zeitraums zu berücksichtigen. Antragsteller können zur Berechnung ihrer ungedeckten Fixkosten jedoch wahlweise zusätzlich auch Verlustmonate im gesamten beihilfefähigen Zeitraum von März bis Dezember 2020 heranziehen, und dabei auch einzelne Monate aus diesem Zeitraum herausgreifen. Voraussetzung dafür ist, dass im entsprechenden Monat ein Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent vorlag. Ein monatscharfer Abgleich mit den jeweils beantragten Hilfen ist dabei nicht erforderlich.

Sollte ein Antragsteller also z. B. nur für den Monat Oktober Überbrückungshilfe II beantragen, kann er zur Erfüllung der beihilferechtlichen Voraussetzungen hierfür auch die monatlichen Verluste von März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, November und Dezember anrechnen. Allerdings darf er diese Verluste in allen Corona-Hilfsprogrammen nur einmal heranziehen.

Dies gilt entsprechend auch bei der Novemberhilfe plus und der Dezemberhilfe plus. Wurden z. B. Verluste aus März und April 2020 zur Erfüllung der beihilferechtlichen Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe II im Oktober herangezogen, sind diese Verluste „aufgebraucht“ und dürfen nicht mehr zur Erfüllung der beihilferechtlichen Voraussetzungen der Novemberhilfe Plus genutzt werden.

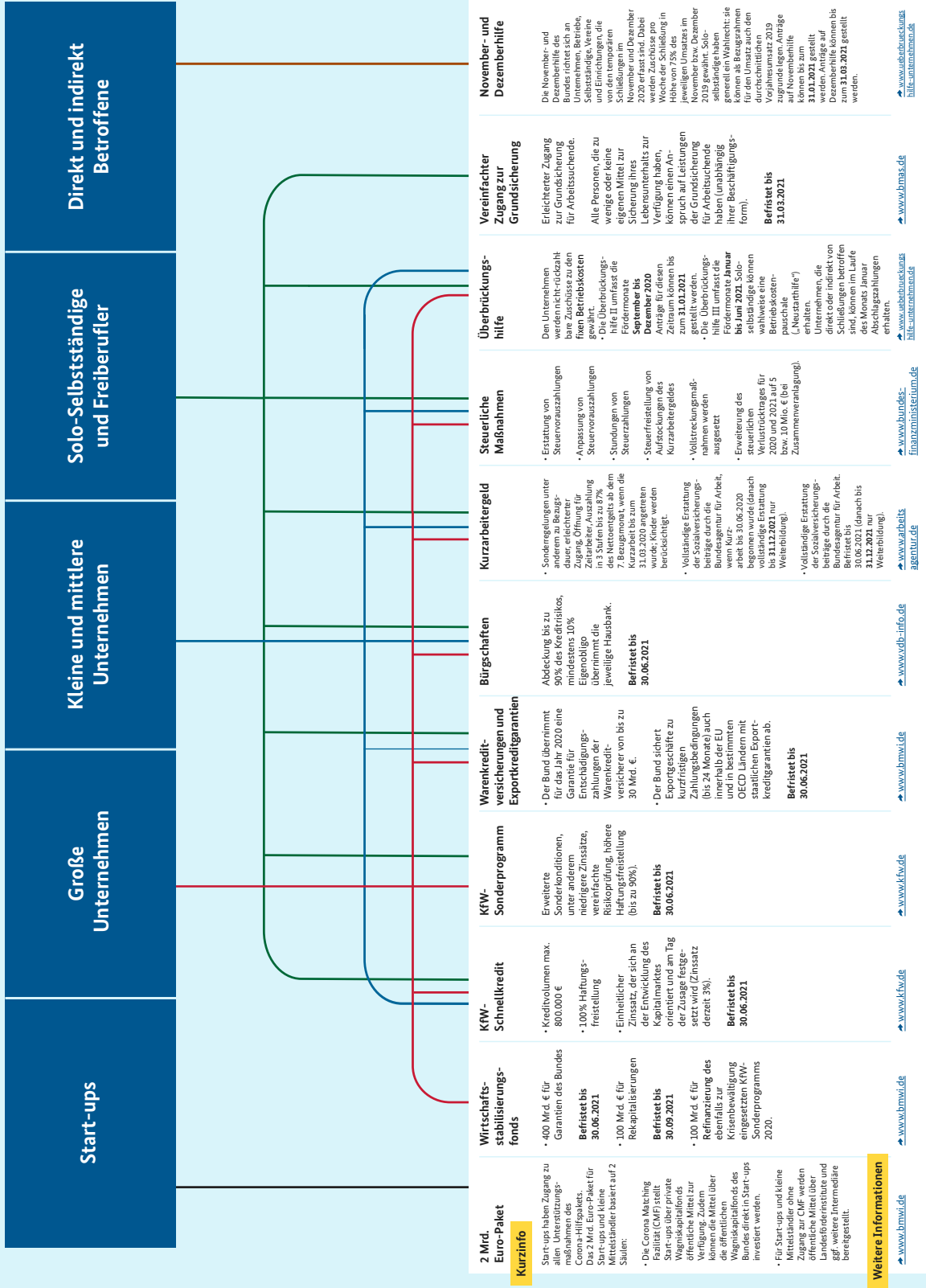
Beispiel: Ein Restaurant (Kleinunternehmen) möchte für September und Oktober 2020 Überbrückungshilfe II beantragen. Im gesamtem Zeitraum März bis Dezember lag der monatliche Umsatz jeweils mindestens 30 Prozent unter dem Umsatz des entsprechenden Vorjahresmonats. Das Restaurant hat im Zeitraum März bis Dezember 2020 folgende ungedeckte Fixkosten bzw. Verluste ausgewiesen:

Zeitraum	März bis Mai	Juni bis August	Sept. und Okt.	November	Dezember
<b>Betriebliche Verluste/Gewinne</b>	-200.000 EUR	20.000 EUR	-20.000 EUR	-100.000 EUR	-100.000 EUR
<b>Erhaltene/Beantragte Beihilfen aus anderen Programmen</b>	15.000 EUR (Soforthilfe)	15.000 EUR (Überbrückungshilfe I)		75.000 EUR (Novemberhilfe)	75.000 EUR (Dezemberhilfe)
<b>Berücksichtigungsfähige Verluste</b>	185.000 EUR		20.000 EUR	25.000 EUR	25.000 EUR

Da es sich bei dem Restaurant um ein Kleinunternehmen handelt, darf der Beihilfebetrags maximal 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten im beihilfefähigen Zeitraum betragen. Der beihilfefähige Zeitraum für die Überbrückungshilfe II ist mindestens der Leistungszeitraum (September und Oktober 2020) und maximal der Zeitraum März bis Dezember 2020. Da der Umsatzrückgang durchweg mindestens 30 Prozent betrug, können alle diese Monate herangezogen werden. Die Monate Juni bis August, in denen ein Gewinn erzielt wurde, dürfen dabei unberücksichtigt bleiben. Für März bis Mai können abzüglich der erhaltenen Soforthilfe Verluste von 185.000 EUR berücksichtigt werden, für November und Dezember abzüglich der erhaltenen bzw. beantragten November- und Dezemberhilfe jeweils 25.000 EUR an Verlusten. Der Verlust von 20.000 EUR aus September und Oktober kann für die Überbrückungshilfe II komplett berücksichtigt werden. Die beantragte Überbrückungshilfe II selbst muss nicht von diesen Verlusten abgezogen werden. Insgesamt betragen die berücksichtigungsfähigen ungedeckten Fixkosten des Restaurants also 255.000 EUR.

Anlage 3

Coronahilfen: Förderinstrumente auf einen Blick





# FRTG GROUP

## **Franz Reißner**

Treuhandgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## **FRTG AG**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## **FRTG**

FRTG Franz Reißner  
Steuerberatungsgesellschaft mbH



**KLEINHEISTERKAMP VOIGT**  
Partnerschaft mbB  
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

## **FRTG**

FRTG Steuerberatungsgesellschaft  
Essen mbH

 **Russell Bedford**  
*taking you further*  
Member of Russell Bedford International

### **Düsseldorf**

Prinz-Georg-Straße 15  
40477 Düsseldorf  
Tel.: +49-211-94403-0  
Fax: +49-211-94403-80

### **Bremen**

Obernstraße 2-12  
28195 Bremen  
Tel.: +49-421-3349597-0  
Fax: +49-421-3349597-20

### **Essen**

Alfredstraße 155  
45131 Essen  
Tel.: +49-201-822896-0  
Fax: +49-201-822896-29

### **Krefeld**

Brahmsstraße 87  
47799 Krefeld  
Tel.: +49-2151-506-3  
Fax: +49-2151-506-411

### **Waldems**

Auf der Lind 12  
65529 Waldems-Esch  
Tel.: +49-6126-9788-80  
Fax: +49-6126-9788-99

### **Wuppertal**

Friedrich-Ebert-Straße 13a  
42103 Wuppertal  
Tel.: +49-202-4299748-0  
Fax: +49-202-4299748-29

### **Berlin**

Upper West, Kantstraße 164  
10623 Berlin  
Tel.: +49-30-85621549-0  
Fax: +49-30-85621549-11

### **Duisburg**

Philosophenweg 21  
47051 Duisburg  
Tel.: +49-203-4182988-0  
Fax: +49-203-4182988-9

### **Hamburg**

Neuer Wall 25  
20354 Hamburg  
Tel.: +49-40-3208570

### **Rostock**

Schillerstraße 18  
18055 Rostock  
Tel.: +49-381-2033687-0  
Fax: +49-381-2033687-20

### **Weißenfels**

Friedrichsstraße 14  
06667 Weißenfels  
Tel.: +49-3443-34183-0  
Fax: +49-3443-34183-22

## **Disclaimer**

Der Inhalt der FRTG Sonderausgabe wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen. Bei Beratung zu Einzelfällen steht Ihnen die FRTG Group jederzeit zur Verfügung. Die FRTG Group Sonderausgabe unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.